

AHV: Faire Zuteilung der Erziehungsgutschriften

Frauen und Männer sollen im Alter nicht mit einer tieferen AHV-Rente bestraft werden, weil sie Kinder erzogen haben und darum nur Teilzeit oder gar nicht erwerbstätig waren. Zur Aufbesserung des AHV-wirksamen Einkommens sieht darum das Gesetz Erziehungsgutschriften vor, die quasi ein fiktives «Erziehungseinkommen» hinzurechnen. Erziehungsgutschriften erhält derjenige Elternteil, der die elterliche Obsorge innehat – während der

Ehe also die Eltern, bei Scheidung derjenige Elternteil, der die Obsorge innehat. Bei der bis Ende 204 gültigen alleinigen Obsorge als Regelfall war dies meistens die Mutter. 2015 ist die gemeinsame elterliche Obsorge als Regelfall nach einer Trennung oder Scheidung eingeführt worden. Die bisher geltende Regelung, wonach die Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Obsorge automatisch hälftig aufgeteilt werden, wirkt sich nun in vielen

Fällen ungerecht aus. Denn es zeigt sich und ist auch in Zukunft davon auszugehen, dass die Alltagsbetreuung der Kinder häufig nur von einem Elternteil geleistet wird, in der Regel von der Mutter. Sie kann darum nur Teilzeit erwerbstätig sein und hat entsprechende Einbussen bei der AHV-Rente.

Das neue Sorgerecht führt also bei der jetzigen Gesetzeslage unbeabsichtigt zu einer massiven Verschlechterung der Altersvorsorge für geschiedene

Frauen, die ihre Kinder betreuen. Fair und für die Altersvorsorge zentral ist es, Erziehungsgutschriften dem Elternteil zuzuschreiben, der die Hauptbetreuung leistet. Die Erziehungsgutschrift soll nur dann hälftig geteilt werden, wenn tatsächlich beide Eltern in gleichem Umfang betreuen.

Die Schweiz ist hier mit gutem Vorbild vorangegangen: Als Konsequenz des Gemeinsamen Sorgerechts als Regelfall hat sie im Januar 2015 eine

ebensolche Bestimmung eingeführt. Auch in Liechtenstein sollen die Erziehungsgutschriften derjenigen Person bei der Altersvorsorge angerechnet werden, die die Betreuung auch tatsächlich leistet.

Darum fordert das Frauennetz den Landtag auf, in der Dezember-Sitzung eine entsprechende Bestimmung in das AHV-Gesetz aufzunehmen.

Eine Stellungnahme des Frauennetzes Liechtenstein